

exekutionsordnung vom 3. August 1820 sehr ausführlich, wann Pflichtverletzung seitens eines Einzelstaates gegeben sei, und wie das Bundesglied zwangsweise zu seinen Pflichten angehalten werden könne. Auch die norddeutsche Verfassung von 1867 enthielt eine derartige Bestimmung und normierte als das Organ, das über eine Verletzung der Bundespflichten zu beschließen hatte, bereits den Bundesrat. Jetzt hat die Reichsverfassung im Artikel 19 Voraussetzung, Anordnung und Ausführung der Exekution geregelt: „Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.“

Auf Grund des Art. 19 sehen wir nun den Bundesrat insofern als Rechtspflegeorgan des Reiches, als er über die Einleitung einer Exekution zu beschließen hat. Diese Beschlußfassung enthält gleichzeitig die Entscheidung der Frage, ob der betreffende Bundesstaat seinen verfassungsmäßigen Bundespflichten nachgekommen ist. Soll der Bundesrat auf Grund des Art. 19 in Tätigkeit treten, so muß als erste Voraussetzung für das Eingreifen des Bundesrats eine Beschwerde über einen Bundesstaat wegen Verletzung der verfassungsmäßigen Pflichten an den Bundesrat gebracht sein. Ein solcher Antrag auf Erlaß des Exekutionsbeschlusses kann nun von jedem Bundesstaate, auch von jedem sich beschwert fühlenden Untertan <sup>2)</sup> gestellt werden. In der Regel wird jedoch dieser Antrag vom Kaiser ausgehen, der ja die Erfüllung der Pflichten der Bundesstaaten dem Reiche gegenüber zu überwachen hat.

Ist nun eine solche Beschwerde an den Bundesrat gebracht, dann hat der Bundesrat zweierlei zu prüfen:

1. Stimmt der geschilderte Tatbestand mit der wirklichen Lage in dem betreffenden Bundesstaat überein?

2) Hänel S. 448.